

# Beilage zur Generalversammlung 2015 von Santhera Pharmaceuticals Holding AG

## Vorgeschlagene Statutenänderungen

*In dieser Beilage werden nur diejenigen Statutenartikel aufgeführt, für die der Verwaltungsrat eine Änderung beantragt.*

### Artikel 3a

#### Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 10. Mai 2017 ~~21. Mai 2016~~ das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'500'000.-- durch Ausgabe von höchstens 1'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, der Bedingung der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre ~~nicht~~ aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) an Dritte ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, einzuschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

*Absatz 2 bleibt unverändert*

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:

- a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben, einschliesslich Produktentwicklungsprogramme, oder ~~im Falle einer Aktienplatzierung~~ für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder Investitionsvorhaben durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder
- b) *bleibt unverändert*
- c) für die Beteiligung oder Entschädigung von Personen oder Unternehmen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften Leistungen erbringen; oder

- d) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- e) zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- f) zur Abwehr eines unterbreiteten, angedrohten oder potentiellen Übernahmeangebots, welches der Verwaltungsrat, nach Konsultation mit einem beigezogenen, unabhängigen Finanzberater, den Aktionären nicht zur Annahme empfohlen hat, weil der Verwaltungsrat das Übernahmeangebot in finanzieller Hinsicht gegenüber den Aktionären nicht als fair beurteilt hat.

#### Artikel 3b

#### **Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen**

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 800'000.-- ~~CHF 604'029.--~~ erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 800'000 ~~604'029~~ vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- durch ~~Ausübung von Optionsrechten~~ direkte oder indirekte Ausgabe von Aktien, Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten, die den Mitarbeitern oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer Reglemente des Verwaltungsrates gewährt werden. Dabei muss die Höhe des Ausübungspreises der zukünftig ausgegebenen Optionen nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates entweder a) dem gewichteten Durchschnittskurs der Aktien während der drei Monate vor der Zuteilung solcher Optionen oder b) dem Schlusskurs der Aktien am Tage der Zuteilung entsprechen. ~~Das Bezugsrecht der Aktionäre ist.~~ Bei der Ausgabe von Aktien, Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten sind das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien ~~durch die Ausübung von Optionsrechten~~ und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

Artikel 3c

**Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen**

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 950'000.-- ~~CHF 600'000.--~~ erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 950'000 ~~600'000~~ vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. ~~Bei der Ausgabe von Anleiheobligationen, ähnlichen Obligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Options- und/oder Wandelrechte verbunden sind, oder bei der Ausgabe von Optionsrechten~~ (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Bei der Ausgabe von Aktien bei Ausübung von Finanzinstrumenten ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von ~~Options- und/oder Wandelrechten~~ der Finanzinstrumente berechtigt. Die ~~Wandel- und/oder Optionsbedingungen~~ Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von ~~Options- oder Wandelrechten~~ Finanzinstrumenten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten zu beschränken oder aufzuheben, falls

- (1) ~~die Ausgabe des Finanzinstruments in Verbindung mit Wandlungsrechten oder Optionsscheinen oder anderen Finanzmarktinstrumenten~~ falls die Ausgabe der Finanzinstrumente für die Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, Kooperationen oder ~~für neue Investitionen ist oder wenn die Ausgabe des Finanzinstruments~~ auf nationalen oder internationalen Finanzmärkten ~~erfolgt~~ (einschliesslich in Form von Privatplatzierungen) erfolgt;
- (2) ~~Anleihe- oder ähnliche Obligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auf den internationalen Kapitalmärkten emittiert werden sowie für Zwecke einer~~

Festübernahme ~~solcher Obligationen~~ der Finanzinstrumente durch eine Bank oder ein Bankkonsortium mit anschliessendem öffentlichem Angebot;

~~(3) ein anderer wichtiger Grund gemäss Art. 652b Abs. 2 OR vorliegt.~~

(3) zum Zwecke einer flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche bei Wahrung des Vorwegzeichnungsrechts nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt folgendes: die ~~Wandel- bzw. Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumente~~ Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Ausübungsbedingungen. Dabei dürfen ~~Wandelrechte~~ Wandel- oder Ausübungsrechte höchstens während 10 Jahren ~~und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren~~ ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.

## Artikel 5

### **Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees**

*Absätze 1, 2 bleiben unverändert.*

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 2 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 2 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine ~~entsprechende~~ entsprechende Vereinbarung über ihre Stellung und Informationspflichten abgeschlossen hat.

*Absätze 4 bis 8 bleiben unverändert.*

---

## A. Die Generalversammlung

---

### Artikel 8

---

#### Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. *bleibt unverändert*
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle ~~und~~ des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie die Wahl und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, alle vorgenannten jeweils in Einzelabstimmung;
3. die Genehmigung des ~~Jahresberichtes~~ Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 25 dieser Statuten;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

---

Artikel 13a

**Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

*Absätze 1 bis 5 bleiben unverändert.*

Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an die Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

---

Artikel 16

**Amtsdauer**

*Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.*

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

---

Artikel 17

**Organisation des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt des Präsidenten, ~~der und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die~~ von der Generalversammlung gewählt wird werden. Er bezeichnet aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat ordnet vorbehaltlich zwingender Gesetzesvorschriften und der Bestimmungen dieser Statuten seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement ~~und befindet über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.~~

*Artikel 18 über Einberufung des Verwaltungsrates, Beschlussfassung und Protokoll wird vollständig gestrichen und ersetzt durch eine abgeänderte Fassung des früheren Artikels 19.*

---

Artikel 18

**Befugnisse des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

*Ziffern 1 bis 8 bleiben unverändert, 9 bis 11 ändern die Reihenfolge.*

- ~~9.~~ ~~10.~~ die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle;
- ~~10.~~ ~~11.~~ Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; und
- ~~11.~~ ~~9.~~ die gemäss Fusionsgesetz und anderer Gesetze unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates.

*Absatz 3 bleibt unverändert.*

---

Artikel 19 (neu)

**Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind jederzeit wieder wählbar.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein oder mehrere Ersatzmitglieder.

---

Artikel 20 (*neu*)

### **Organisation des Vergütungsausschusses**

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

---

Artikel 21 (*neu*)

### **Befugnisse des Vergütungsausschusses**

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen an den Verwaltungsrat unterbreitet und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen selbst festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, die im Reglement festzulegen sind.



*Die bisherigen Artikel 20, 21 und 22 werden zu Artikeln 22, 23 und 24.*

## **IV. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

### Artikel 25 (neu)

#### **Genehmigung der Vergütung**

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der:

- a) fixen und variablen Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- b) fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende, zusätzliche oder bedingte Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge, mehrere maximale Teilbeträge für die gleiche oder andere Perioden und/oder einzelne Vergütungselemente und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente zur Genehmigung vorlegen.

Der Verwaltungsrat muss den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung vorlegen.

Für den Fall, dass die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, bestimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den diesbezüglichen (maximalen) Gesamtbetrag oder die (maximalen) Teilbeträge und legt die so ermittelten Beträge der gleichen Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dürfen die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

---

Artikel 26 (neu)

**Zusatzbetrag**

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die während der Periode, für welche die Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung bereits erfolgte, in die Dienste der Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert werden, Vergütungen auszurichten, die pro solches neues Mitglied der Geschäftsleitung 50% des letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen darf. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung pro Kompensationsperiode bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung für die Vergütungen der neuen Mitglieder nicht ausreicht.

---

Artikel 27 (neu)

**Grundsätze der Vergütung**

Die Vergütung des Verwaltungsrats kann fixe und variable Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortung des Empfängers.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann fixe und variable Vergütungselemente umfassen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere nicht variable Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die variable Vergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente können sich an persönlichen Leistungszielen und/oder an Unternehmens-, Wachstums-, Wert und bereichsspezifischen Zielen der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften oder eines Teils davon orientieren. Deren Erreichung bemisst sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums.

Die langfristigen variablen Vergütungselemente können sich an Unternehmens-, Wachstums-, Wert und bereichsspezifischen Zielen der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Ge-

sellschaften oder eines Teils davon orientieren, wobei die Zielerreichung entweder absolut oder im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnet werden kann und sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte sowie deren Gewichtung und Erreichen fest und übt das Ermessen aus. Er informiert darüber im Vergütungsbericht.

Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, und Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss berücksichtigt dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben, aus Beständen eigener Aktien entnehmen oder in der Form einer Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

---

## **V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

---

### Artikel 28 (neu)

#### **Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und

Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Deren Dauer soll ein Jahr nicht übersteigen. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe die letzte Gesamtjahresvergütung dieses Mitglieds nicht übersteigen darf.

---

## **VI. Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

---

### Artikel 29 (neu)

#### **Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge**

Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften nur zu Marktbedingungen und nur solange ausgerichtet werden, als die Gesamtsumme der insgesamt ausstehenden Kredite an dieses Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einschliesslich der zu gewährenden Kredite das Zweifache der letztmalig an dieses Mitglied bezahlten Jahresvergütung nicht übersteigt.

Der Wert der von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften an ein gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichteten Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf 100% der letztmalig an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Im Falle von Kapitalabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.

---

## VII. Mandate ausserhalb des Konzerns

---

### Artikel 30 (*neu*)

---

#### Zusätzliche Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als zwei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Zudem kann kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als acht bzw. kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als vier zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrolliert werden oder die Gesellschaft allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten direkt oder indirekt kontrollieren;
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

---

## VIII. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung

---

Artikel 31 (früherer Artikel 23)

### **Geschäftsjahr, ~~Geschäfts~~, Revisionsbericht**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

~~Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.~~

---

*Artikel 24 wird zu Artikel 32.*

---

## IX. Auflösung, Liquidation

---

*Artikel 25 wird zu Artikel 33.*

---

## X. Mitteilungen, Bekanntmachungen

---

*Artikel 26 wird zu Artikel 34.*

## XI. Sacheinlagen und Sachübernahmen

### Artikel 35 (früherer Artikel 27)

~~Die Gesellschaft beabsichtigt, von der MyoContract GmbH, mit Sitz in Basel, gewisse Aktiven, insbesondere Geräte und Forschungsergebnisse, nicht aber Passiven, zu einem Preis von höchstens CHF 87'500 zu übernehmen.~~

~~Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 11. August 2004 von einer Reihe von Einlegern (tbg Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, 3i Group plc, Merlin Biosciences Fund LP, Merlin Biosciences Fund GbR,~~

~~Oxford Bioscience Partners III, Oxford Bioscience Partners (Bermuda) III Limited Partnership, Oxford Bioscience Partners (Adjunct) III. L.P., mRNA Fund, GIMV NV; Adviesbeheer GIMV Life Sciences NV, TechnoStart Ventures GmbH & Co. Fonds KG, Zweite TechnoStart Ventures Fonds GmbH & Co. KG, Heidelberg Innovation GmbH & Co. BioScience Venture KG, Heidelberg Innovation BioScience Venture II GmbH & Co. KG, Heidelberg Innovation Parallel-Beteiligungs GmbH & Co. KgaA, Carnegie Fund II Biotechbridge Sub Fund, Graffinity Beteiligungsgesellschaft des bürgerlichen Rechts, The Dow Chemical~~

~~Company, Dr. Helmut Kessmann) gemäss Sacheinlageverträge vom 14. September 2004 insgesamt 15'114 Stammaktien, 100'175 Vorzugsaktien Serie (A), 134'539 Vorzugsaktien Serie (A-I) sowie 259'706 Vorzugsaktien Serie (B) der Graffinity Pharmaceuticals AG, mit Sitz in Heidelberg (D), zum Preis von CHF 11'827'135.50. Die Einleger erhalten dafür insgesamt 13'237 Stammaktien, 87'746 Vorzugsaktien Serie (A), 117'844 Vorzugsaktien Serie (A-I) sowie 227'480 Vorzugsaktien Serie (B), alle je zum Nennwert von CHF 1.-- (Schweizer Franken eins).~~

~~Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 14. Juni 2005 gemäss Sacheinlageverträgen vom 14. Juni 2005 von der NGN BioMed Opportunity I, L.P., New York, NY 10017 (USA), 56'512 Vorzugsaktien Serie (B) der Santhera Pharmaceuticals (Deutschland) AG, in Heidelberg (D), zum Preis von CHF 247'500.--, wofür die Einlegerin 49'500 voll liberierte Vorzugsaktien Serie (B) im Nennwert von je CHF 1.-- erhält und von der NGN BioMed Opportunity I GmbH & Co. Beteiligungs KG, in Heidelberg (D), 93'313 Vorzugsaktien Serie (B) der Santhera Pharmaceuticals (Deutschland) AG, vorgenannt, zum Preis von CHF 408'670.--, wofür die Einlegerin 81'734 voll liberierte Vorzugsaktien Serie (B) im Nennwert von je CHF 1.-- erhält.~~

~~Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der genehmigten Kapitalerhöhung vom 29. September 2009, gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 21.04.2009 und gemäss Sachein-~~

lagevertrag vom 25. September 2009 von der Bio Fund Ventures II Follow on Fund L.P., namens der Verkäufer der Aktien der Oy Juvantia Pharma Ltd, 57'955'443 voll liberierte Namenaktien der Oy Juvantia Pharma Ltd mit einem Nennwert von EUR 0.01 pro Aktie zum Preis von CHF 105'973.--, wofür die Einleger 105'973 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.-- erhalten.